

# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Ruhland zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes: "Ruhland - Stadtkern"

1. Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung von Verwaltungsverfahren-, Ordnungs-, Datenschutz-, Statistik und Vermessungs- und liegenschaftlichen Bestimmungen aus Anlass der EURO-Einführung vom 18. 12. 2001 (GVBl I S. 298) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2141, ber. BGBI. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 05. 05. 2004 (BGBI. I S. 718) hat die Stadtverordnetenversammlung Ruhland in ihrer Sitzung am 29. 09. 1993 folgende Sanierungssatzung und in ihrer Sitzung am 05. 07. 2004 deren Rückwirkung gemäß § 215 a Abs.2 BauGB beschlossen:

## § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 11 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ruhland - Stadtkern".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1: 1 000 des Stadtgebietes Ruhland abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

## § 3 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wird gemäß § 215 a BauGB rückwirkend zum 05.02.1994, dem Tage ihrer erstmaligen Bekanntmachung, in Kraft gesetzt.

2. Auf die Vorschriften der §§ 153 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel in der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Sanierungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Datum der Ausfertigung: 22. 01. 1994

gez. R. Adler  
Amdsdirektor

